

Num. XIX.

Verordnung wegen der den Gutsherrn zugestandenen Pfandungen auf gutsherrliche Gefälle von 1652.

Wir Johan Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe, fügen Allen in dieser Graffschaft Lippe wohnenden Pächtern und Eigenbehörigen gnädig zu wissen wasgestalt nach angetretener Unserer mühseligen Regierung Uns Unsere getreue und gehorsame Landstände von Ritter- und Landschaft unterthänig geklaget, daß sie wegen ihrer Dienste, Zehenden, Heuren, Kornpächten und dergleichen jährlichen Gefälle, von ihren Pächtern und Eigenbehörigen, unerachtet dieselbige auf ihren Gütern wohneten, selbige gebrauchten, und sich und die Ihrigen davon ernährten und durchbrächten, in geraumen Jahren nichts genossen, auch noch an den heutigen Tag, ob gleich der liebe Gott mit dem edlen Frieden uns allerseits so väterlich und gnädig befohlen und erfreuet hätte, gleich wenig bekommen könnten, ihnen auch an den Amtstuben, sonderlich aber Brakischen Theils, zu dem Ihrigen schlecht geholfen, sondern vielmehr abgewiesen und hilflos gelassen wurden, also, daß sie gleichwol bis anhero das Ihrige mit ihrem großen Verderb und Schaden hätten müssen zurück lassen, und nunmehr sich und ihre Kinder nicht mehr durchzubringen, und ihren Creditoribus, ihrer Schuldigkeit nach, zu begegnen wüßten, darzu auch mit vielen Poenal mandatis de solvendo belegen, ja zum öftern executiret würden, und dafern ihnen nicht besser, und also die hilfliche Hand würde geboten, daß sie ihre Intraden und Gefälle von ihren Pächtern und Eigenbehörigen nunmehr erheben könnten, vermächten sie sich nicht weiter, ihrem Stand gemäß, zu unterhalten, sondern müßten mit den Ihrigen, leider, darben, und durch fernere besorgliche Executiones wegen ihrer andringenden Creditoren, in einen ganz miserablen und verderblichen Stand unumgänglich gebracht werden. Und dann dieselbige Uns ganz inständig und gehorsamlich ersuchet und gebäeten, Wir wolten doch solches gnädig und

land-

landväterlich beherzigen, und thuen, und zwar darum, damit sie nicht ganz und gar so unverschuldeter Weise zu untauglichen Mitgliebere dieser Graffschaft gemacht, sondern um so viel desto besser zu dem Ihrigen gelangen, und Uns und ihren Creditoribus ihre Schuldigkeit abstaten könnten, die von Unserm Gräf. Vord. Ältern ihnen so gnädig erlaubte Pfandung wiederum in Gnaden respective erneuern, concediren, confirmiren und bestätigen; also und vergestalt, daß sie, mittels deroelben, nach landsittlichem und anderer benachbarten Fürstenthum. Graf. und Herrschaften hergebrachtem Gebrauch, wider ihre refractarische und ganz säumhafte Pächtere und Eigenbehörige, der Dienste, Heuer und Zehenden halber, verfahren, und also zu dem Ihrigen sich verhalten möchten.

Wann Wir nun Uns, so wohl aus der in dieser Graffschaft eingeführten Policiey Ordnung, sonderlich aber in dem in Anno 1614 getroffenen Landtagschluß und andern Uns vorgebrachten Documentis und statlichen Beweisthum ersehen, und darin befunden, daß Unserer löblichen Ritterschaft dieser Graffschaft die Pfandung wegen ihrer Zehenden, Dienst, Heuer und Pächten zugestanden und zustehe, deren etliche auch noch an den heutigen Tag in der ruhigen Possession vel quasi, wirklich befunden werden, und dann auch die christliche Billigkeit, ja alle geist und weltliche Rechte erfordern, daß die Pächtere und Eigenbehörige ihren Gutsherrn ihre schuldige jährliche vorbenante Praestationes abstaten, und mittels dessen ihre Schuldigkeit verrichten, und sonsten wie getreuen und redlichen Pachtleuten und Eigenbehörigen gebühre, wilffährig und gehorsamst gegen ihre Gutsherrn sich bezeigen; hingegen aber, leider, notori und kündig, daß von ihnen solches gar nicht geschieht, sondern dieselbige ganz und zumal ihre Schuldigkeit in Vergessenheit stellen, sich gegen ihren Gutsherrn ganz refractarisch und säumhaft erweisen, und dieselbigen und consequenter anderen Mitinteressenten in effectu ihre Lebensmittel entziehen.

Derowegen so thun Wir aus vorerwähnten Ursachen und sonsten als regierender Landesheer, solch Pfandungsrecht Unserer gehorsamen Ritterschaft und Ständen, hievmit, wie obstehet, hinweg-

Eee

um

um gnädig erneuern, concediren, confirmiren und bestätigen, mittels desselben, wider die Säumbhafte also zu verfahren, wie solches vor diesem alhie erlaubet, und in andern Graf- und Herrschaften annoch im Herkommen und Gebrauch ist. Gebieten und befehlen auch darauf hiemit in Kraft der Uns zustehenden Landesobrikeitlichen Autorität, allen Pächtern und Eigenthümern bei willkürlicher Strafe, daß sie nicht allein ihre Dienste, Zehenden und Heuer, ihrem Gutsherrn, dem Herkommen gemäß, ganz williglich zu rechter Zeit entrichten und abstatten, sondern auch, dafern in dessen Entstehung wider sie, als Säumbhafte, vorerwehnte Praestationen ein- und beizutreiben, mit der Pfandung verfahren würde, alsdann derselben sich nicht widersetzen, sondern die Pfande williglich ausfolgen, auch auf dem Pfandestel so lange stehen lassen sollen, bis dieselbige von ihnen durch Abstattung ihrer Schuldigkeit redimiret und gelöst werden, mit dem ausdrücklichen Anhang, dafern ein oder andre sich der Pfandung opponiren; oder sonsten diesem de facto zuwider handeln würde, daß Wir dann wider den oder dieselben nicht allein mit Declaration der verwickten Strafen unverzüglich verfahren, sondern auch Unserer Ritter und Landschaft, und also einem jeden beistehen, denselben die oberliche hülffliche Hand bieten, und sonsten wider solche ungehorsame und refractarische muthwillige Verbrecher wollen ernstlich verfahren und procediren lassen, wie sich solches von Rechtswegen gebühret, und dadurch die Pacht- und Gutsherrn zu dem Thriagen billigmäßig gelangen könnten. Sollten aber die Pächtere und Eigenbehrige, mittels der Pfandung, werden übernommen, und also die Gutsherrn sich keiner Moderation gebrauchen, so erbieten Wir Uns gleichwol gnädig dahin, dafern ein oder ander deswegen bei Uns gehorsamst einkommen, und unterthänige Remonstracion thun würde, daß demselben nach Befindung von Uns sähleunig geholfen, und solche Klagen unverzüglich und gnädig remediret werden sollen, darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Schloß Detmold, den 26 Januarii Anno 1652.

Num. XX.



Num. XX.

Forst- und Holz-Verordnung von 1652.

Unser Herman Adolphs, Grafen und Edlen Herrns zur Lippe 10. Forst- und Holz-Ordnung, nach deren sich Unser Oberforst-Jägermeister, Waldvogt, Förstere und Holzknechte, bei den Eiden und Pflichten, damit sie Uns verwanet, mit allem treuen Fleis zu verhalten, und denen darin verfaßten Puncten nichts zuwieder geschehen lassen sollen.

1) Anfanglich sollen sie insgesamt, insonderheit aber Unser Oberforst-Jäger (als welcher die Aufsicht auf alles Lippische Gehölze behält) neben dem Waldvogt mit allem Fleis auf Unser Gehölze, Jagten, Schnaten, Gränze, Wildföhren, Fischerei, Huden und Weiden in Unsern Aemtern gute Achtung haben, dieselbige oft durchziehen und mit Fleis besichtigen, da etwan Schnatbäume, oder Steine verfallen, solche bewesend und mit Vorwissen der Angränzenden so bald andere wieder anbauen und setzen, die Jagdsäulen im Stand erhalten und äußersten Fleißes daran seyn, daß Uns von niemand Eintracht oder Schaden geschehe, was vor Gebrechen an Potten, Eekerkämpen und Zuschlägen verfallen möchte, in Augenschein nehmen, neue Eekerkämpre anordnen, auch jährlich zweimal als im Herbst und Frühling pflanzen, und damit solches nützlich und mit Ordnung geschehe, persönlich dabei seyn, auch alles zu Unserm Nutzen und dieser Ordnung gemäß ändern und bessern, und Uns, so viel nöthig, jederzeit schrift- oder mündlich davon unterthänig berichten.

Eee 2

2) Da